

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00749 vom 14. November 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00749

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00749 du 14 novembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00749 del 14 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 20. April 2001 meldete sich der 1976 geborene E. zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Rente) an (Urk. 10/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog den Auszug des Versicherten aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) bei (Urk. 10/5) und holte beim A., Departement Innere Medizin, Gerinnungslabor, den Arztbericht vom 22. Januar 2003 ein, welchem diverse weitere ärztliche Beurteilungen beilagen (Urk. 10/9). Nach Ergänzung der Akten durch den Bericht von Dr. med. B., FMH Onkologie/Hämatologie, vom 21. Februar 2003 (Urk. 10/13) und denjenigen der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 5. Februar 2003 (Urk. 10/10/3-4) wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 14. Mai 2003 den Anspruch des Versicherten auf berufliche Massnahmen sowie eine IV-Rente ab (Urk. 10/16). Mit Eingabe vom 8. Juli 2003 liess der Versicherte durch die Pro Infirmis um Neubeurteilung seiner Ansprüche ersuchen, insbesondere desjenigen auf berufliche Massnahmen (Urk. 10/18). Mit Verfügung vom 10. September 2003 wies die IV-Stelle den Anspruch auf berufliche Massnahmen erneut ab (Urk. 10/22). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

1.2 Am 7. Oktober 2003 meldete sich der Versicherte zum Bezug von Hilfsmitteln (orthopädisches Schuhwerk) an (Urk. 10/25/6-7). Die IV-Stelle ersuchte die C. um die Berichte vom 9. Dezember 2003 (Urk. 10/27/1-4), vom 11. Dezember 2003 (Urk. 10/27/5-8), vom 10. und 19. Februar 2004 (Urk. 10/29 und Urk. 10/31) und vom 14. April 2004 (Urk. 10/36) sowie Dr. C. um den Arztbericht vom 7. Mai 2004 (Urk. 10/39). Mit Verfügung vom 10. Mai 2004 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für orthopädische Serienschuhe für die Zeit vom 9. Oktober 2003 bis zum 31. Dezember 2003 (Urk. 10/41). Mit Eingabe vom 12. Januar 2005 stellte der Versicherte wiederum Antrag auf eine IV-Rente (Urk. 10/44), worauf die IV-Stelle Dr. B. um den Arztbericht vom 10. Februar 2005 ersuchte, welchem weitere medizinische Beurteilungen beilagen (Urk. 10/46). Sie holte alsdann einen neuen IK-Auszug ein und ersuchte die ehemalige Arbeitgeberin des Versicherten um Berichterstattung zu dessen erwerblicher Situation (Urk. 10/48). Alsdann erfolgte im D., eine berufliche Abklärung (Abklärungsbericht vom 15. November 2005, Urk. 10/67). Schliesslich ersuchte die IV-Stelle Dr. B. um den Bericht vom 23. Dezember 2005, welchem diverse weitere Arztberichte beilagen (Urk. 10/73). Am 30. Dezember 2005 schloss die IV-Stelle verfügungsweise die beruflichen Massnahmen ab (Urk. 10/75), und mit Verfügung vom 4. August 2006 sprach sie dem Versicherten rückwirkend ab dem 1. September 2004 eine Viertelsrente aufgrund eines IV-Grades von 46 % zu (Urk. 10/95). Am 7. August 2006 liess dieser durch die

Inkrafttretens der Änderung (per 1. Juli 2006) von der IV-Stelle erlassenen, aber noch nicht rechtskräftigen Verfügungen (lit. a) und bei der IV-Stelle hängigen Einsprachen (lit. b).

Nachdem keine Ausnahme im Sinne der oben genannten Schlussbestimmung vorliegt - weder hatte die IV-Stelle bis 30. Juni 2006 eine Verfügung erlassen noch war bei ihr bis zu diesem Zeitpunkt eine Einsprache hängig -, ist der Beschwerdegegnerin insofern Recht zu geben, als sie am 4. August 2006 nicht mehr befugt war, ohne Vorbescheid über das Rentenbegehren eine Verfügung zu erlassen und in deren Folge das Einspracheverfahren durchzuführen.

E. 3

3.1 Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Einem nach der Vernehmlassung ergangenen Wiedererwägungsentscheid kommt jedoch nur die Bedeutung eines Antrages an das Gericht zu, wie zu entscheiden sei (ZAK 1989 S. 563 Erw. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310).

3.2 Mit Beschwerdeantwort vom 22. August 2007 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abschreibung des Verfahrens. Sie begründete dies damit, dass aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 16. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Juli 2006, das Vorbescheidverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Demnach erwiesen sich die Verfügung vom 4. August 2006 ebenso wie der Einspracheentscheid vom 12. April 2007 in formeller Hinsicht als offensichtlich unrichtig, weshalb sie aufzuheben seien. Nach der ordnungsgemässen Durchführung des Vorbescheidverfahrens werde erneut entschieden. Sie stellte die Zustellung der Wiedererwägungsverfügung in den nächsten Tagen in Aussicht (Urk. 9). Die als "wiedererwägungsweise Aufhebung des Einspracheentscheides vom 12. April 2007 respektive die Verfügung vom 4. August 2006" gekennzeichnete Verfügung datiert vom 11. September 2007 und wurde dem Gericht am 12. September 2007 zugestellt (Urk. 13 und 14).

3.3 Nachdem sich die Beschwerdegegnerin mit ihrer Beschwerdeantwort ausschliesslich mit der wiedererwägungsweisen Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides bzw. der diesem zugrundeliegenden Verfügung befasst und den förmlichen Erlass einer Wiedererwägungsverfügung in Aussicht gestellt hatte, kann - entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Urk. 16 und 17/1) - nicht ernstlich behauptet werden, die pendente lite erlassene Wiedererwägungsverfügung sei (im Sinne von Erw. 4.1) verspätet erfolgt. Denn weder vorher noch in der Beschwerdeantwort selber hatte die Beschwerdegegnerin materiell zur Beschwerde Stellung genommen. Der durch Wiedererwägung erfolgte Wegfall des Anfechtungsgegenstandes führt zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 53 Rz. 30).

Selbst wenn die Beschwerdegegnerin die besagte Wiedererwägung nicht vorgenommen hätte, hätte das Gericht von Amtes wegen die Sache zur Durchführung des gesetzmassigen Verfahrens zurückweisen müssen.

3. Zusammenfassend ist die Beschwerde vom 15. Mai 2007 somit als gegenstandslos geworden abzusprechen.

4. Gestützt auf die bisherigen Erwägungen erweist sich die Beschwerde vom 9. Oktober 2007 gegen die Wiedererwägungsverfägung vom 11. September 2007 als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

5. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

6. Da die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit des "Hauptverfahrens" verursacht hat, hat sie dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 400.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu bezahlen.

Das Gericht beschliesst:

1. Der Prozess Nr. IV.2007.01289 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2007.00749 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben.

2. Die Beschwerde vom 15. Mai 2007 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde vom 9. Oktober 2007 gegen die Wiedererwägungsverfägung vom 11. September 2007 wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 400.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je eines Doppels von Urk. 16 und Urk. 17/1

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.